

**Sekretariat Landrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 1. März 2023, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Luca Rimini, Näfels
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

### **§ 112 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Ratsmitglieder abwesend:

Martin Landolt, Näfels  
Yvonne Carrara, Mollis  
Hans Schubiger, Netstal  
Hans Jenny, Ennenda  
Regula N. Keller, Ennenda  
Rahel N. Isenegger, Schwanden  
Urs Sigrist, Schwändi  
Mathias Zopfi, Engi

### **§ 113 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 22. Februar 2023 veröffentlicht, im Amtsblatt vom 23. Februar 2023 aufgrund des Landratsbeschlusses §108/2023 ergänzt und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

## § 114

### **A. Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

### **B. Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

(Postulat SVP-Fraktion «Allgemeine Überprüfung und Präzisierung von Submissionsgesetz und -verordnung», Motion Mathias Vögeli, Rüti, und Unterzeichnende «Ergänzung kantonales Submissionsgesetz»)

#### 2. Lesung

(Berichte s. § 99, 8.2.2023, S. 191; zusätzlicher Bericht Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 14.2.2023)

#### *Beschluss über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen*

Das Wort wird nicht verlangt. Der Beitrittsbeschluss wird der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

#### *Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen*

#### *Neuer Artikel 5*

*Christian Marti*, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt die Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit einem neuen Artikel 5 mit folgendem Wortlaut: «Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.» – Anlässlich der ersten Lesung beantragte Landrat Hans-Jörg Marti die Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mit einem Artikel zu den beiden zusätzlichen Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus» und «Verlässlichkeit des Preises». Der Landrat beauftragte in der Folge die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr mit der Prüfung eines solchen zusätzlichen Artikels zuhanden der zweiten Lesung. Diese diskutierte die Vor- und Nachteile von weiteren möglichen Zuschlagskriterien intensiv und kontrovers. Im Zentrum der Diskussion stand die Wirkung der beiden Kriterien sowie die Frage nach dem administrativen Aufwand für Anbieter und Beschaffungsstellen in der Anwendung. Die Kommission schlägt als Resultat ihrer Diskussion vor, die beiden zusätzlichen Zuschlagskriterien im Einführungsgesetz zu verankern. Damit ergänzt die Glarner Einführungsgesetzgebung quasi den Werkzeugkasten in Artikel 29 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) um zwei weitere Werkzeuge. Die Vergabestellen können diese in geeigneten Situationen einsetzen. Darauf weist auch die Kann-Formulierung hin. – Die IVöB 2019 ist wirtschaftsfreundlich. Qualität, Verlässlichkeit und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zeichnen die Schweizer und Glarner Wirtschaft aus. Deshalb ist die Erwartung berechtigt, dass Schweizer und Glarner Anbieter vom neuen Paradigma des Qualitätswettbewerbs in der öffentlichen Beschaffung profitieren können, gerade auch im Wettbewerb mit ausländischen Anbietern. Die zwei weiteren möglichen Zuschlagskriterien zum Preisniveau und zur Preisverlässlichkeit verstärken die bereits ausgeprägte Wirtschaftsfreundlichkeit der IVöB 2019. Dort, wo es in der Beurteilung der Vergabestelle sinnvoll ist, können Erfahrungen mit diesen zwei neuen Kriterien gesammelt werden. Zu denken ist dabei zum Beispiel an eine Beschaffung, bei der absehbar ist, dass sich ausländische Anbieter bewerben werden, oder an Bauteile, die im In- wie auch im Ausland produziert und

durch inländische Anbieter montiert werden. Die beiden Kriterien sind neu. Eine Anwendungspraxis und eine Rechtsprechung sind noch zu entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass die übergeordneten internationalen Verpflichtungen der Schweiz, zum Beispiel aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen oder aus den bilateralen Verträgen mit der EU, der Anwendung dieser beiden Kriterien, insbesondere der Preisneaveauklausel, Grenzen setzen. Wie eng diese Grenzen sind, wird sich zeigen. Es kann damit gerechnet werden, dass zusätzlich zum Bund eine Mehrheit der Kantone in ihren Einführungsgesetzgebungen die beiden Kriterien am Ende des Ratifizierungsprozesses verankert haben werden. Damit werden rasch vergleichbare Erfahrungen gesammelt und die Vergabestellen im Kanton Glarus können von Anwendungsinstrumenten und praktischen Vergabeerfahrungen sowie der Rechtsprechung in anderen Kantonen profitieren. – Mit Blick auf den in erster Lesung unbestrittenen Konkordatsbeitritt ist es wichtig, es bei einer Kann-Formulierung zu belassen. Eine zwingende Anwendung bei jeder Vergabe widerspricht der IVöB-Logik und würde zu übertriebenem Aufwand bei Anbietern und Vergabestellen führen. – Bund und Kantone beschreiten mit den beiden Kriterien Neuland. Erfahrungen müssen zuerst gesammelt werden. Dabei besteht die Gefahr, dass die Erfahrungen in einem konkreten Beschaffungsprozess zeigen werden, dass sich die Wirkung der beiden Kriterien nicht wie gewünscht entfaltet oder der damit verbundene Aufwand in einem schlechten Verhältnis zum Nutzen steht – zum Beispiel, weil bei der Anwendung im Staatsvertragsbereich und damit bei grossen Auftragssummen gegen übergeordnetes Recht verstossen werden könnte. Doch es besteht auch die Chance, dass die ohnehin wirtschaftsfreundliche IVöB 2019 durch zwei weitere griffige Instrumente ergänzt wird. Es nicht zu versuchen, kommt darum für die Kommissionmehrheit nicht in Frage. Aktuell kennen der Bund und acht weitere Kantone ähnliche Regelungen, wie sie nun von der Kommission vorgeschlagen werden. – Zu danken ist den Kommissionskollegen für die zeitliche Flexibilität und das grosse Engagement im Rahmen der Beratungen. Dank gebührt zudem Landesstatthalter Kaspar Becker wie auch Departementssekretärin Martina Rehli für die Unterstützung der Kommissionsarbeit und die zeitnahe Erstellung von Protokoll und Bericht.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, spricht sich für Ablehnung des Kommissionsantrags auf Ergänzung des Einführungsgesetzes aus und weist darauf hin, dass er als Präsident der Gemeinde Glarus Süd spricht, nachdem die SP-Fraktion Stimmfreigabe beschlossen habe. – Man wird den Eindruck nicht los, dass mit dieser Ergänzung die Bürokratie weiter ausgebaut wird. Es besteht Einigkeit darüber, dass Einheimische vom Staat vergabene Aufträge ausführen sollen. Die Industrie, die grossen Betriebe oder der Bund mögen über IT-Programme verfügen, die den Mehraufwand für das Ausfüllen und Bewerten von Offerten auf ein geringes Mass reduzieren. Ob hingegen ein Kleingewerbler Freude am Mehraufwand haben wird, ist unsicher. Beim Kanton und den Gemeinden fehlt ausserdem eine Maschine, die sofort nach der Offertöffnung aus dem Ausland stammende Teile in einem Produkt herausfiltern kann. Da ist noch immer Handarbeit gefragt, bis die Offerten gemäss dem neuen Antrag der Kommission fair miteinander verglichen sind. Landesstatthalter Kaspar Becker und der Zusatzbericht der Kommission zeigen auf, dass von 24,7 Millionen Franken Vergabesumme im Jahr 2020 beim Kanton 12'750 Franken an ausländische Anbieter gingen. Das ist ein halbes Promille. Heute könnte der Landrat weniger Bürokratie beschliessen. Mit dem Antrag der Kommission wird der Staat aber definitiv nicht schlanker und auch nicht schneller.

*Martin Baumgartner*, Engi, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der SVP-Fraktion die Ergänzung gemäss Kommissionsantrag. – Der Bund und mindestens acht Kantone nahmen bereits eines der oder beide beantragten zusätzlichen Zuschlagskriterien in ihre Gesetzgebung auf. Die SVP-Fraktion sieht keinen Grund, im Kanton Glarus darauf zu verzichten. Mit der vorgeschlagenen Kann-Formulierung gibt es an den beiden Zuschlagskriterien nichts auszusetzen. Dem Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat steht auch mit ihnen nichts im Weg. In der Kommission wurde auf einen Antrag verzichtet, die Kann- in eine Muss-Formulierung zu ändern. Landrat Mathias Zopfi gab an der Landratssitzung vom 8. Februar 2023 der Kommission explizit den Auftrag, zu prüfen, ob eine Muss-Formulierung anzustreben

wäre. Die Kommission hält fest, dass der Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat mit einer solchen Muss-Formulierung gefährdet wäre. Deshalb stimmt die SVP-Fraktion einer Kann-Formulierung zu. Sollte eine Muss-Formulierung heute noch einmal zum Thema werden, empfiehlt die SVP-Fraktion, auf diese zu verzichten, um den Beitritt zum Konkordat nicht zu gefährden.

*Kaj Weibel*, Mollis, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Durch die Aufnahme der Preisniveaunklausel und der Verlässlichkeit des Preises als weitere Zuschlagskriterien mit einer Kann-Formulierung gibt der Landrat der Verwaltung bei einer öffentlichen Beschaffung zwei weitere Werkzeuge in die Hand. So kann die Nachhaltigkeit mit ihren drei Aspekten Ökologie, Soziales und Ökonomie noch stärker gewichtet werden. – Löhne, Sozialabgaben und Infrastrukturkosten sind in der Schweiz bedeutend höher als in vielen anderen Ländern. Deshalb ist das Preisniveau in der Schweiz höher als sonst wo. Der Preisniveauindex der Schweiz liegt gemäss Bundesamt für Statistik bei 146, jener von Deutschland bei 107 und jener von Tschechien bei 70. Das führt dazu, dass ausländische Firmen den Preis der lokalen Produzierenden unterbieten können und Produkte aus dem Ausland, die von Schweizer Firmen montiert werden, günstiger sind. Es geht eben nicht nur um die tiefe Summe der Vergaben an ausländische Anbieter, die Landrat Hans-Rudolf Forrer erwähnte. Gleichzeitig können die ausländischen Firmen mehr Gewinn abschöpfen. Sie verdrängen lokale Produzentinnen und Produzenten nur schon deshalb, weil sie nicht in der Schweiz produzieren. Ausgerechnet lokale Produzierende und lokale Unternehmen schaffen aber eine grössere Wertschöpfung als nicht-lokale Firmen. Aus ökologischer Sicht sind lokale Produzierende sehr wünschenswert. Sie zahlen hier Steuern, schaffen Arbeitsplätze und die Lieferwege sind automatisch kürzer, was zu einem besseren ökologischen Fussabdruck führt. Somit besteht auch aus sozialer und grüner Sicht ein grosses Interesse an der Anwendung der Preisniveaunklausel bei passenden Ausschreibungen. Aus Sicht der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen ist hier unbedingt anzusetzen und dafür zu sorgen, dass Schweizer Produzenten und Produzentinnen nicht diskriminiert und weiter verdrängt werden. Dafür muss die Tatsache der unterschiedlichen Preisniveaus berücksichtigt und die Preisniveaunklausel mit einer Kann-Formulierung aufgenommen werden. – Auch das Kriterium der Preisverlässlichkeit macht vor allem aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht Sinn. Es wirkt stark und effizient gegen das Risiko des Lohndumpings. Anbieterinnen und Anbieter spekulieren mit einem Tiefpreis-Angebot darauf, einen Auftrag zu erhalten. Das führt dazu, dass auf eine ungenügende Qualität zurückgegriffen wird oder Löhne nicht mehr ordentlich bezahlt werden. Das ist keine Behauptung, sondern entspricht einer Analyse der Baubranche. Deshalb verlangt diese auch, dass die Verlässlichkeit des Preises als zusätzliches Zuschlagskriterium mit einer Kann-Formulierung aufgenommen wird. Der Kanton Tessin wendet das Kriterium seit einigen Jahren an. Zumindest in diesem Bereich begibt sich der Kanton Glarus also nicht auf Neuland. Eine Rechtswidrigkeit der Preisverlässlichkeit als Zuschlagskriterium wurde im Kanton Tessin bisher weder durch das Tessiner Verwaltungsgericht noch von einem anderen Gericht festgestellt. Auch nach dem Paradigmenwechsel hin zum Qualitätswettbewerb wird der Preis eine wichtige Rolle spielen. Deshalb muss man auch künftig auf Tiefpreisangebote reagieren können. Dazu braucht es dieses zusätzliche Zuschlagskriterium. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen ist sehr erfreut darüber, dass deren Anliegen, das sie bereits in der Vernehmlassung und später in der ersten Kommissionssitzung platziert hat, schlussendlich auch von der Mehrheit der Kommission als wichtig erachtet wurde.

*Andrea Bernhard*, Glarus, Kommissionsmitglied, lehnt die Einführung der zwei zusätzlichen Zuschlagskriterien im Namen der GLP-Fraktion ab. – Wenn man Landrat Kaj Weibel zuhört, könnte man meinen, man rette mit dieser Vorlage das lokale Gewerbe. Bereits vor der zweiten Kommissionssitzung gab es eine gute Auslegeordnung. Es ist klar, dass das ausländische Gewerbe für das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Glarus mehr oder weniger vernachlässigbar ist. Die Freunde des Gewerbes im Landrat müssten bei einer Zustimmung zu den zusätzlichen Zuschlagskriterien dafür geradestehen, wenn der Plattenleger künftig

jedes Mal ein Formular ausfüllen muss, weil in der gesamten Wertschöpfungstiefe nicht ausschliesslich Glarner Produkte angeboten werden können. Zudem ist diese Ergänzung einem schlanken Verwaltungsapparat nicht förderlich. Wenn selbst ein SP-Vertreter dafür plädiert, dass die Verwaltung schlank bleibt, die rechte Ratshälfte hingegen beide Augen zudrückt und in zusätzlichem administrativem Aufwand kein Problem sieht, wundert einen das schon. – Der Kommissionspräsident sagte, die IVöB 2019 sei wirtschaftsfreundlich. Das ist sie tatsächlich. Die nun diskutierte Ergänzung ist es hingegen nicht. Sie ist schlicht unnötig. Mit den bereits vorgesehenen Qualitätskriterien kann man das Glarner Gewerbe gut einbeziehen. Den lokalen Gewerblern, die nicht in der Industrie arbeiten und nicht auf Knopfdruck Deklarationen generieren können, wird das keine Freude bereiten. Jetzt wird wohl argumentiert, dass diese neuen Zuschlagskriterien bei Aufträgen für kleine Gewerbebetriebe gar nicht zum Zug kämen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Verwaltungen im Zweifelsfall diese Kriterien jedes Mal anwenden, sollte einmal geklagt werden. – Vielleicht erinnern sich die Medien einmal daran, wer im Landrat wie liberal abstimmt.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, stimmt stellvertretend für die FDP-Fraktion dem ergänzenden Antrag der Kommission zu. – Der Kommission ist dafür zu danken, dass sie dieses Thema nochmals intensiv beraten und für das Gewerbe und die Wirtschaft ein positives Zeichen gesetzt hat. Mit der Ergänzung kann ein Flickwerk im Submissionswesen verhindert werden. Damit dient sie dem Zweck dieser Vereinbarung, einheitliche Regelungen herbeizuführen. – Der Kommissionsbericht und einige Voten zeigen auf, dass die Leute nicht so richtig verstehen, um was es wirklich genau geht: um Gerechtigkeit. Es ist nicht so, dass nur ausländische Anbieter von dieser Preisniveaunklausel betroffen sind. Auch Schweizer Unternehmen, die ein ausländisches Produkt anbieten, sind es. – Jeder, der ein Geschäft betreibt, verfügt über Computer. Jeder muss eine Buchhaltung führen oder Offerten erstellen. Es gibt Computerprogramme, mit denen die Deklaration der Herkunft der Produkte verwaltet werden können. Wer etwa Fenster verbaut, muss deklarieren, wo das Fenster hergestellt wird. Es macht einen Unterschied, ob es aus Tschechien, Rumänien oder Bulgarien kommt oder nicht. Wer das Fenster in der Schweiz herstellt, hat deutlich höhere Preise. Die unterschiedlichen Preisniveaus werden aktuell jedoch in keiner Art und Weise berücksichtigt. Der Plattenleger weiss ja ohnehin, dass seine Platten aus Italien stammen. Nun muss er das noch schnell auf einem Formular dokumentieren. Es geht also nicht nur um die Aufträge an ausländische Anbieter, sondern um gleich lange Spiesse für die reinen Händler und die Schweizer Betriebe, die hier produzieren und Wertschöpfung in der Schweiz generieren. Diese muss berücksichtigt werden. Gewinne sind noch keine Wertschöpfung. Man darf die in der Schweiz produzierenden Betriebe nicht vernachlässigen. – Mitglieder der GLP-Fraktion sind stark mit der Eternit verbunden. Fraglich, ob diese ihre Meinung auch noch vertreten, wenn die Eternit gegen einen deutschen, rumänischen oder bulgarischen Hersteller offerieren muss. – Dass die neuen Zuschlagskriterien einen unglaublichen Mehraufwand verursachen würden, ist Schwarzmalerei. Diesen Mehraufwand gibt es nämlich schon heute. Denn mit der neuen Zollverordnung müssen ausländische Produkte heute schon deklariert werden. Deshalb weiss auch der Plattenleger aus Linthal, woher seine Platten stammen. – Heute wird die Digitalisierung von allen Seiten priorisiert. Wer bremst, wird als rückständig erachtet. Nun aber wollen jene, welche die Digitalisierung besonders vorantreiben, die neuen Zuschlagskriterien mit dem Argument des Aufwands bodigen. Dabei sind diese für das Gewerbe und für die Industrie in der Schweiz wirklich wichtig.

*Franz Freuler*, Glarus, Kommissionsmitglied, votiert für Zustimmung zum ergänzenden Antrag der Kommission. – Es hiess nun von der linken Ratsseite, die Ratsrechte fördere die Bürokratie. Diese dient vorliegend aber der Nachhaltigkeit. Die linke Ratsseite fördert hingegen öfters Bürokratie, welche die Nachhaltigkeit nicht stärkt. – Landrat Andrea Bernhard brachte das Beispiel des Plattenlegers. Sollten die beiden zusätzlichen Zuschlagskriterien dazu führen, dass irgendwann einmal eine Firma in Glarus Süd Platten produziert, wäre man wohl nicht dagegen. Das gilt wohl auch für den Gemeindepräsidenten von Glarus Süd. Der neue Artikel fördert Innovation und führt dazu, dass Betriebe entweder in der Schweiz bleiben oder

abwandern. – Es wurde erwähnt, dass bereits an der ersten Kommissionssitzung eine Ausle-  
geordnung vorgenommen wurde. Das ist nicht wahr. Daran hat auch das zuständige Depar-  
tement Schuld. Der Kommission wurde schlichtweg nicht gesagt, dass acht von elf Kanto-  
nen, welche der Vereinbarung beigetreten sind, eines oder beide Zuschlagskriterien einge-  
führt haben. Sonst hätte die Kommission das Thema bereits an der ersten Sitzung ausführ-  
lich diskutiert; die Ehrenrunde wäre nicht notwendig geworden.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* hält am regierungsrätlichen Antrag fest. – Der Kommission  
unter dem Präsidium vom Landrat Christian Marti ist dafür zu danken, dass sie sich die Zeit  
genommen hat, um das Thema noch einmal detailliert zu diskutieren. Der zweite Kommissi-  
onsbericht zeigt die Vor- und Nachteile dieser zusätzlichen Zuschlagskriterien auf. – Der Re-  
gierungsrat hält an dem fest, was sämtliche anderen 25 Kantonsregierungen beschlossen  
haben. Wo die beiden Zuschlagskriterien in die Gesetzgebung eingeflossen sind, erfolgte  
dies über das Parlament. – Der Regierungsrat ist erleichtert, dass es für das Gewerbe und  
die Industrie offenbar kein Problem darstellt, die neuen, zusätzlichen Informationen zu lie-  
fern. Diese sind offenbar vorhanden und auf Knopfdruck abrufbar. Der Regierungsrat be-  
fürchtete einen grossen Mehraufwand für das Gewerbe und die Industrie. Nun ist es anders;  
es ist dem Regierungsrat sehr wichtig, dass für das Gewerbe und die Industrie kein Mehrauf-  
wand entsteht. – Es geht vorliegend um einen Paradigmenwechsel weg vom Preis- und hin  
zum Qualitätswettbewerb. Es ist gut, dass man sich diesbezüglich einig ist. Der Paradigmen-  
wechsel führt dazu, dass die Kosten im Zusammenhang mit Vergaben bei den Gemeinden,  
dem Kanton und bei den Firmen, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen, ten-  
denziell steigen. Das muss man sich bewusst sein. Die zwei zusätzlichen Zuschlagskriterien  
akzentuieren diesen Effekt. Bei einer Vergabesumme von jährlich etwa 30 Millionen Franken  
ergibt eine Preissteigerung von nur schon 3 Prozent Mehrkosten von fast 1 Million Franken  
für den Kanton. – Der zukünftige Detaillierungsgrad der Offerten wird dem Staat einen inter-  
essanten Einblick in die Preis- und vor allem Margenpolitik der Anbieter geben. Hier ist die  
öffentliche Verwaltung sehr gespannt, wie die einzelnen Unternehmen offerieren. Ebenfalls  
ist sie gespannt, wie sich die Zuschlagskriterien hinsichtlich Beschwerdefälle auswirken. Mit  
dem neuen System wird es bei Vergaben zu mehr Beschwerden kommen. Ein Beschwerdefö-  
hrer wird die Details der Offerte seiner Konkurrenz dann allenfalls vor Gericht einsehen  
können.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag des Regierungsrates mit  
36 zu 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Das Einführungsgesetz zur Interkantonalen  
Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird der Landsgemeinde wie beraten  
zur Zustimmung unterbreitet.

#### *Abschreibung der Motion*

Das Wort wird nicht verlangt. Die Motion ist als erfüllt abgeschrieben.

#### *Abschreibung des Postulats*

Das Wort wird nicht verlangt. Das Postulat ist als erfüllt abgeschrieben.

## § 115

### Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

#### 2. Lesung

(Berichte s. § 98, 8.2.2023, S. 182; zusätzlicher Bericht Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 20.2.2023)

#### *Festlegung von Kriterien für das Flächenmanagement*

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Änderungsantrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Die landrätliche Kommission beriet die Auswirkungen des in erster Lesung angenommenen Antrags Büttiker an einer kurzfristig anberaumten Sitzung. Sie beschloss, einen abweichenden Antrag zuhanden der zweiten Lesung stellen. – Die Einführung des Flächenmanagements als zusätzliches Instrument der Standortförderung war im Landrat in der ersten Lesung weitestgehend unbestritten. Der angenommene Änderungsantrag Büttiker sieht zusätzlich ein Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan vor. Ein solches existiert heute unter diesem Begriff im Richtplan nicht. Sinngemäss bezeichnet Landrat Christian Büttiker in seinen weiteren Ausführungen das Massnahmenblatt als Handlungsanweisung, die ergänzt werden müsse. Er schlägt dabei eine neue Handlungsanweisung S4.2-C/4 vor, die es in dieser Form ebenfalls noch nicht gibt. Die Zuständigkeit des Regierungsrates beschränkt sich auf Fortschreibungen des Richtplans. Dies setzt voraus, dass bereits etwas vorhanden ist, was fortgeschrieben werden könnte. Gemäss dem Departement Volkswirtschaft und Inneres ist das Bundesamt für Raumentwicklung in diesem Zusammenhang alles andere als grosszügig und gesteht den Kantonen nur wenig Freiheit zu. Folglich erscheint es der Kommission als unrealistisch, dass der Regierungsrat unter dem Titel Fortschreibung zuständig sein könnte bzw. dass er den Richtplan mit dem Anliegen gemäss Antrag Büttiker ergänzen dürfte. Rein begrifflich geht das schon nicht auf. Wird eine solche Fortschreibung durch das Bundesamt aber verneint, bleibt nur das ordentliche, sehr aufwendige Verfahren, um die von Landrat Christian Büttiker verlangten Kriterien neu im Richtplan zu verankern. Es kann Jahre dauern, bis ein solches Massnahmenblatt oder auch eine neue Handlungsanweisung genehmigt ist und gestützt darauf das neue Instrument Flächenmanagement eingesetzt werden könnte. Nichtsdestotrotz: Die Annahme des Antrags Büttiker zeigte, dass der Landrat offensichtlich Kriterien wünscht, mit denen die Entwicklung gesteuert werden kann. Um nicht Gefahr zu laufen, Jahre damit zu verbringen, diese Kriterien im Richtplan unterzubringen und damit das Flächenmanagement zu blockieren, schlägt die Kommission eine Alternative vor. So könnten die gewünschten Kriterien statt im starren und potenziell langwierigen Verfahren via Richtplan relativ einfach in einer landrätlichen Verordnung festgelegt werden. Damit kann bezüglich der gewünschten Kriterien – ob diese qualitativer oder quantitativer Natur sind – und der Verbindlichkeit das Gleiche erreicht werden – jedoch gezielter, viel schneller und vor allem ohne Zutun von Bundesstellen. Die Kommission beantragt dem Landrat, auf die durch den Antrag Büttiker in erster Lesung vorgenommene Änderung der Vorlage zurückzukommen. Statt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g anzupassen, ist ein zusätzlicher Artikel 15 im Gesetz über die Standortförderung zu beschliessen. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard und Departementssekretär Walter Züger für die Beantwortung der Fragen und das sehr speditive Erstellen des ausführlichen Kommissionsberichts. Ebenfalls ist den Kommissionsmitgliedern, die einmal mehr Flexibilität und Engagement in der sachlichen Auseinandersetzung an den Tag gelegt haben, zu danken.

*Christian Büttiker*, Netstal, weist darauf hin, dass der ihm zugeschriebene Antrag aus erster Lesung auch jener der SP-Fraktion sei, und hält an diesem fest. – Es handelt sich um eine Idee und eine Absicht der SP-Fraktion. Diese hält trotz des zusätzlichen Kommissionsberichts am Antrag fest, die Kriterien in den Richtplan zu schreiben. Es soll nun keine vertiefte Richtplan-Diskussion eröffnet werden. Sonst müsste man dem Kommissionspräsidenten vorlesen, was gemäss kantonalem Richtplan bereits heute zu den Aufgaben der Gemeinden im

Zusammenhang mit den in Frage kommenden Flächen gehört. So heisst es etwa, dass die Gemeinden in den Nutzungsplanungen eine flächensparende Nutzung dieser Standorte sichern. Es steht schon viel im Richtplan drin. Wer behauptet, es dauere Jahre, das Bestehende mit vier oder fünf Kriterien zu ergänzen, versteht nicht, wie Richtplanung funktioniert. Alle raumrelevanten Planungen müssen im Richtplan festgelegt werden. Nur so kommt man vorwärts und zu Ergebnissen. Die Leute wissen dadurch, was beabsichtigt ist. Sie haben das Vertrauen, dass sie sich zu Vorhaben äussern können. Raumrelevante Entwicklungen macht man auf der Stufe Richtplan miteinander aus. Das hat Bestand für die nächsten 10–15 Jahre. Jeder, der etwas entwickelt will, findet im Richtplan ein Fundament. Dieser zeigt auf, was möglich ist. Denn die Leute müssen wissen, dass etwa Arbeitsplätze mit einer hohen Wertschöpfung angesiedelt werden sollen, dass eine gute Arbeitsplatzdichte gegeben sein muss, dass die Bereitschaft zur Kooperation auf einem Entwicklungsschwerpunkt vorhanden sein muss oder dass man in die Höhe oder in den Boden bauen muss. Wenn man das weiss, kann man auch vorwärtsmachen. Mit solchen Kriterien wüsste der Kanton, wie er vorzugehen hat. Und nebst der Bevölkerung wissen eben auch die Wirtschaftsförderer und die Investoren, was möglich ist. So werden keine weiteren Luftschlösser gebaut. Das passiert aktuell zum Teil noch, weil die Richtplanung und die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden nicht beachtet werden. – Der Richtplan ist kein starres Planungsinstrument. Nach fünf Jahren kann man einen Richtplan anpassen. Zu denken ist etwa an die Entwicklungen im Energiesektor bzw. an die Thematik der Windkraftanlagen. Wenn man von einem starren Richtplan ausgeht, kann man nicht vorwärtskommen. Dass der Richtplan für so viele Politiker ein rotes Tuch ist, überrascht jedoch nicht. Dennoch ist allen empfohlen, diesen wieder einmal zu lesen; ebenso und vor allem auch die Richtpläne der Gemeinden sowie die Nutzungsplanungen. Diese sind behördenverbindlich und bieten viele Chancen. Die einen werden genutzt. Deshalb wird jetzt in Glarus gut entwickelt und gut gebaut. Andere werden nicht genutzt. Im Grosszoo in Netstal wird zum Beispiel eine neue Strasse gebaut. Dort befindet sich das grösste Entwicklungspotenzial für Arealentwicklungen. Das Land ist eingezont. Die Strasse wird nun gebaut, ohne beim Veloweg eine Kreuzung vorzusehen, um das Gebiet erschliessen zu können. Entwicklung zu antizipieren wäre Wirtschaftsförderung. Man fragt sich, wer hier in der Verantwortung steht. Deshalb ist es wichtig, dass die Richtpläne von allen ernstgenommen und bei den nächsten Planungen berücksichtigt werden. Deshalb braucht es die geforderten Kriterien im Richtplan. Sie gelten so für alle.

*Roger Schneider* weist auf die Flexibilität hin, welche der Vorschlag der Kommission bietet. – Es geht um die Kriterien, die festgelegt werden sollen, nicht um den Richtplan als Instrument. Es kommt wahrscheinlich nicht darauf an, wo diese Kriterien festgelegt sind. Hauptsache ist, dass der Landrat diese überhaupt festlegen kann. – Gemäss Landrat Christian Büttiker kann man den Richtplan innerhalb von fünf Jahren anpassen. Er kann aber nicht negieren, dass dabei Instanzen mitreden, auf die der Landrat keinen Einfluss hat. Sollte der Landrat aus irgendwelchen Gründen – man wird im Laufe der Zeit immer klüger – die Kriterien anpassen wollen, wird es relativ schwierig, dies innert nützlicher Frist zu tun. Eine neue Handlungsanweisung im kantonalen Richtplan liegt auch nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Hier wäre man auf externe Entscheide angewiesen. Das kann sich in die Länge ziehen und es geht tatsächlich um Jahre. Deshalb ist von einer Festlegung dieser Kriterien im Richtplan abzuraten; sie sind in einer landrätlichen Verordnung niederzuschreiben. Dann liegen Änderungen einzig und allein in den Händen des Landrates. Er kann innert nützlicher Frist handeln, sofern er das möchte.

*Thomas Tschudi*, Näfels, unterstützt namens der SVP-Fraktion den Antrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – Die Vorbehalte, die gegenüber dem Flächenmanagement noch bestanden haben, können mit dem beantragten Zusatz aus der Welt geschaffen werden. Der wesentliche Punkt ist, dass dem Regierungsrat damit kein Blankocheck ausgestellt wird. Er soll nicht einfach Land kaufen können, ohne dass dies mit einer Zielsetzung verbunden ist. Mit der Regelung der Kommission ist das sichergestellt. Die Angst des Regierungsrates vor einer starren, schwierig umsetzbaren Regelung kann mit dem Vorschlag der Kommission entschärft werden. Artikel 11 Absatz 2 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes

hält fest, dass bei der Erarbeitung des Richtplans die beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen einbezogen werden müssen und dass eine 30-tägige öffentliche Mitwirkung stattfinden muss. Da merkt man, wie starr gewisse Abläufe im Richtplanungsprozess sind. Wenn zumindest der Landrat mit seinen 60 vom Volk gewählten Mitgliedern über die Kriterien beraten kann, ist das der richtige Weg.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission zuhanden der zweiten Lesung. – In diesem Geschäft geht es um gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Dazu gehören verfügbare und baureife Flächen. Das Arbeitszonenmanagement ist eine bereits bestehende Vorgabe des Raumentwicklungs- und Baugesetzes. Es hat die Aufgabe, Flächen zu evaluieren, sie sichtbar zu machen und mit Informationen zur Baureife und zur Erschliessung zu verknüpfen. Zusätzlich soll der Kanton gemäss Antrag des Regierungsrates für die Standortentwicklung relevante Flächen, Areale oder strategisch wichtige Immobilien sichern können. Auf Investorenanfragen soll dadurch schnell und umfassend reagiert werden können. Das ist der Kerngehalt dieser Vorlage. Der Standort Glarus ist bekanntlich überschaubar. Es wird deshalb nur um Einzelfälle gehen. Dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden kann gar nicht mehr ausgewichen werden. Dazu gibt es Formulierungen im Richtplan, in den Nutzungsplanungen und nicht zuletzt auch im Gesetz. Landrat Christian Büttiker will mit seinem Antrag wirtschaftspolitische Kriterien in den Richtplan aufnehmen. Es geht etwa um Wertschöpfung, Arbeitsplatzdichte usw. Im Richtplan muss man sich darauf beschränken, raumrelevante Kriterien festzulegen. So heisst es dort unter der Handlungsanweisung S4.2-C/3: «Die Gemeinden setzen die Festlegungen zur Nutzungsausrichtung in ihrer Nutzungsplanung um. Bei Bedarf können sie die Nutzungsausrichtung präzisieren oder teilräumlich differenzieren.» Offenbar ging die Gemeinde Glarus gemäss Votum von Landrat Christian Büttiker diesen Weg bereits schon ein Stück weit. Das ist auch der richtige Weg. Was mit dem Boden passiert, soll im Richtplan festgeschrieben werden. Welche Kriterien jedoch für Investoren für die Nutzung von Arealen gelten, soll nicht im Richtplan festgelegt werden. Mit dem neuen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Standortförderung gibt der Landrat dem Regierungsrat ein notwendiges Instrument in die Hand, damit er überhaupt solche Flächen erwerben, entwickeln und veräussern kann. Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sagen bereits aus, dass sich der Regierungsrat für ein nachhaltiges Wachstum und für eine hohe Standortqualität einzusetzen hat. Diese Grundsätze geben dem Regierungsrat Leitplanken für die Umsetzung der Wirtschaftsförderung. Sie gelten auch für den Erwerb, die Entwicklung und den Verkauf solcher Flächen. Der Regierungsrat sprach sich deshalb in erster Lesung gegen den Antrag Büttiker aus. Dieser will starre und unnötige Regeln aufnehmen. Dem Antrag der Kommission, der diese Kriterien in einer landrätlichen Verordnung festschreiben will, kann sich der Regierungsrat hingegen anschliessen – weniger aus inhaltlicher, dafür aber vielmehr aus politischer Überzeugung. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Roger Schneider, dass sie sich dieser Sache noch einmal angenommen hat.

#### **Abstimmungen:**

- Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag Büttiker aus erster Lesung mit 41 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen.
- Dem Antrag der Kommission auf Aufnahme eines neuen Artikels 15 ist mit 49 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Die Gesetzesänderung wird der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.

## § 116

### A. Memorialsantrag Runsenkorporation Rüti «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern»

### B. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

#### 2. Lesung

(Berichte s. § 104, 15.2.2023, S. 201; zusätzlicher Bericht Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 20.2.2023)

#### *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*

#### *Artikel 191*

*Roger Schneider*, Mollis, Kommissionspräsident, beantragt die Rückweisung der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, diese im Zusammenhang mit dem neuen Wasserrecht dem Landrat zu unterbreiten. – In einer Entscheidung vom 22. Juni 2022 wies das Glarner Verwaltungsgericht darauf hin, dass sich die Interessen des Kantons von denjenigen der übrigen im Perimeter liegenden Grundstücks- und Bauwerksbesitzer, insbesondere von denjenigen der privaten Parzelleneigentümer, wesentlich unterscheiden. Das Interesse des Kantons liege hauptsächlich in der Betriebsbereitschaft und -sicherheit der Kantonsstrassen begründet, womit er hinsichtlich der Kantonsstrassen ausschliesslich allgemeine öffentliche Interessen verfolge. Dies im Unterschied zu den Interessen der sonstigen Eigentümer, die meist privater Natur seien. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Kanton für die Wahrungspflicht seiner im Perimeter liegenden Parzellen nicht in Anspruch genommen werden dürfe. Artikel 191 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus verletze das Gleichbehandlungsgebot nicht und verstosse auch nicht gegen das Willkürverbot. Im Umkehrschluss wäre gemäss Verständnis des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Kommission die Aufhebung dieses Artikels im Lichte dieser Verwaltungsgerichtsentscheidungen möglicherweise bundesrechtswidrig. Diese Annahme wurde jedoch nicht durch eine dem Verwaltungsgericht übergeordnete Instanz bestätigt. Auch ist offen, ob das Bundesgericht im Überprüfungsfall tatsächlich zum gleichen Ergebnis wie das Verwaltungsgericht kommen würde. – Eine Aufhebung von Artikel 191 würde bedeuten, dass der Kanton mit sämtlichen Kantonsstrassen, die innerhalb eines Perimeters einer Bach- oder Runsenkorporation liegen, veranlagt werden müsste. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass sich die Strassenlänge innerhalb eines Perimeters wie auch die Gewichtung der Gefährdung aus der Gefahrenkarte vor allen Massnahmen ergeben muss. Eine solche fehlt vielerorts. Einige Korporationen werden erstmals überhaupt eine unterschiedliche Gewichtung vornehmen müssen. Es lässt sich aktuell nicht abschätzen, welche finanziellen Folgen eine derartige Rechtsänderung für alle Parteien nach sich ziehen könnte. Die jährlichen Korporationsbeiträge des Kantons an den Unterhalt von Bächen und Runsen dürften Zehntausende von Franken betragen. Beiträge an Investitionen sind sehr schwer einzuschätzen. Dies gilt es zuerst zu klären. – Es ist durchaus denkbar, dass die durch die Aufhebung von Artikel 191 garantierte Nachveranlagung aller Kantonsstrassen vom neuen Wassergesetz überholt wird, bevor die Aufhebung überhaupt in Rechtskraft erwächst – selbst wenn das Wassergesetz nicht bereits an der Landsgemeinde 2024 beschlossen werden sollte. Eine Aufhebung von Artikel 191 könnte sich gar zum Nachteil der betroffenen Korporationen auswirken, indem die aktuell Veranlagten sich mit Recht auf den Standpunkt stellen könnten, dass die ganze Veranlagung durch die Aufhebung von Artikel 191 rechtswidrig geworden sei. Weil sich neu der Kanton beteilige, ergebe sich eine neue Aufteilung der zu tragenden Lasten und man beteilige sich selbst nur noch in einem entsprechend reduzierten Umfang bzw. würden Korporationsbeiträge erst wieder bezahlt, wenn die reduzierte Beteiligung aufgrund der überarbeiteten Veranlagung feststehe. Die Aufhebung von Artikel 191 dürfte den betrof-

fenen Korporationen also nicht schnell viel mehr Ertrag bringen, sondern lediglich viel Aufwand. Deshalb bittet die Kommission um Unterstützung des Rückweisungsantrags. – Zu danken ist der zuständigen Regierungsrätin Marianne Lienhard und Departementssekretär Walter Züger für die Ausführungen, die Beantwortung der Fragen sowie für die Erstellung des Sitzungsprotokolls. Den Kommissionsmitgliedern gebührt erneut Dank für ihre zeitliche Flexibilität und die Hartnäckigkeit im Rahmen der Kommissionsarbeit.

*Mathias Vögeli*, Rüti, hält nicht an seinem Antrag auf Aufhebung von Artikel 191 aus erster Lesung fest und beantragt, es sei die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus dem Regierungsrat mit dem Auftrag zurückzuweisen, dieses Gesetz zu überarbeiten, wenn das neue Wassergesetz nicht spätestens durch die Landsgemeinde 2025 verabschiedet ist. – Das Resultat der Kommissionsberatung war nicht anders zu erwarten. Vielen Ratsmitgliedern ist das Korporationswesen fremd. Deshalb ist man eingeschüchtert und befürchtet grosse Gefahren und finanzielle Auswirkungen. Der Finanzdirektor würde die Aufhebung von Artikel 191 aber gar nicht bemerken. Man scheut auch den Aufwand. Aber dieser ist nicht gross. Die Argumentationen gegen die Aufhebung sind weit hergeholt und stimmen so nicht. Es wird gesagt, der Kanton Sorge selber für die Sicherheit seiner Kantonsstrassen. Das ist aber gar nicht möglich. Sicherheit wird geschaffen, indem man die Runsen wenn nötig verbaut, sie offen hält und die Wuhrpflicht wahrnimmt. Wenn es trotzdem Schäden gibt, hat derjenige aufzuräumen, der den Schaden hat. Der Kanton muss seine Strassen räumen, die SBB müssen das Bahntrasseeräumen und die Bauern müssen die Wiesen räumen. Weiter wurde argumentiert, man wolle im Rahmen dieser Vorlage nur redaktionelle Änderungen vornehmen. Daher habe man Artikel 191, obschon er in der Vernehmlassung unzählige Male eingebracht wurde, nicht angerührt. Im gleichen Atemzug wollte der Regierungsrat aber Artikel 200 Absatz 3 ändern. Dies wäre weit mehr als eine redaktionelle Änderung gewesen. Sie würde nämlich dazu führen, dass das von allen Seiten hochgelobte Reglement «Schutzmassnahmen an Wasserläufen» der Gemeinde Glarus Süd vom 20. November 2015 in diversen Punkten überarbeitet werden müsste. – Aufgrund des bevorstehenden neuen Wassergesetzes, das angeblich an der Landsgemeinde 2024 verabschiedet werden soll, will die Kommission den Teil B der Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen. Das ist in dieser Situation wahrscheinlich das gescheiteste, um den Kopf noch aus der Schlinge ziehen zu können. Aber jede Rückweisung ist mit einem Auftrag verbunden. Der Rückweisungsantrag ist mit dem Auftrag zu ergänzen, das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus zu überarbeiten, wenn das neue Wassergesetz nicht spätestens durch die Landsgemeinde 2025 verabschiedet ist. Ob die Revision des Wasserrechts bis dahin möglich ist, ist umstritten. Wenn nicht, ist es gut, wenn der Landrat auf die Überarbeitung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus zurückkommen kann. Sonst wird das Thema vermutlich bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag auf die lange Bank geschoben. Es ist ein Zeichen zu setzen.

*Matthias Schnyder*, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der SVP-Fraktion für Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Kommission sowie für Ablehnung des Memorialsantrags. – Die Unbekannte ist grösser als die Bekannte. Deshalb ist es tatsächlich klüger, wenn man den Teil B dieser Vorlage zurückweist. Die SVP-Fraktion erwartet, dass das Wassergesetz jetzt zügig an die Hand genommen wird.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die GLP-Fraktion für Ablehnung des Memorialsantrags und Zustimmung zum Rückweisungsantrag der Kommission aus. – Die GLP-Fraktion wies schon in der ersten Lesung darauf hin, dass der Teil B der Vorlage sehr wenig mit dem Teil A zu tun hat. Prompt wurde ein Antrag gestellt, der nicht nur formelle Änderungen und das Nachführen der gelebten Praxis beinhaltet, wie das eigentlich beabsichtigt war. Dieser Antrag hat grosse materielle Auswirkungen. Er wurde in der Kommission nochmals diskutiert. Diese konnte nicht abschliessend klären, welches die materiellen Auswirkungen im Detail sind – sowohl in finanzieller wie auch juristi-

scher Hinsicht. Deshalb ist es nicht verantwortungsvoll, der Landsgemeinde eine solche Änderung zu unterbreiten. Das allenfalls ein bisschen unübliche Vorgehen der Kommission, anlässlich der zweiten Lesung eine Rückweisung zu beantragen, ist zu unterstützen. Natürlich wird erwartet, dass das Wassergesetz nun tatsächlich kommt und dieses Thema dort einfließt. Wenn das der Fall ist, erübrigt sich eine erneute Lesung dieser Vorlage.

*Heinrich Schmid*, Bilten, spricht sich für Zustimmung zum Rückweisungsantrag Vögeli aus. – Der Kommissionspräsident führte aus, dass man den Teil B zurückweisen möchte. Dies verbunden mit dem Auftrag, dass man die Thematik im Zusammenhang mit dem Wassergesetz behandelt. Im Antrag der Kommission steht davon aber nichts; dort geht es nur um die Rückweisung. Der Landratspräsident führte nun zwar den Auftrag aus. Wenn man diese Rückweisung will, ist aber der Rückweisungsantrag Vögeli zu unterstützen.

*Roger Schneider* verweist bezüglich des mit der Rückweisung verbundenen Auftrags auf die Ausführung im Kommissionsbericht. – Im Kommissionsbericht ist erklärt, weshalb die Kommission Rückweisung beantragt. Es wird auch mehrmals erwähnt, weshalb es Sinn ergibt, wenn man das Thema zusammen mit dem Wassergesetz behandeln würde. Man weiss nicht, wie das Wassergesetz im Detail aussehen wird. Aber die gemeinsame Behandlung macht aufgrund der Materie schlicht Sinn. Diese ist gesamtheitlich zu betrachten. Entweder ist der Gegenstand von Artikel 191 Bestandteil des Wassergesetzes; oder man muss das Wassergesetz und die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus parallel bringen.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* schliesst sich dem Rückweisungsantrag der Kommission an. – Dem Regierungsrat war es wichtig, die Vorlage zum Memorialsantrag der Runsenkorporation Rüti zu nutzen, um gelebtes Recht nachzuführen. Es sollten aber keine materiellen Änderungen vorgenommen werden. Denn der Memorialsantrag soll im Vordergrund stehen. Wenn diese Korrekturen, die nicht materieller Natur sind, nicht gewünscht sind, ist das für den Regierungsrat in Ordnung. Denn das Recht muss sowieso so angewendet werden, wie es das Verwaltungsgericht entschieden hat. – Der Unmut von Landrat Mathias Vögeli ist bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Ihm gebührt Dank dafür, dass er an seinem Antrag aus erster Lesung nicht mehr festhält. Nun ist das Wassergesetz gemeinsam anzugehen. Es geht dort in erster Linie darum, wie die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Wasser verteilt werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Sollen die Wassernutzer auch sämtliche Pflichten übernehmen? Sollen die Gemeinden oder der Kanton aktiv werden? Die Wuhrpflicht wird immer im Vordergrund stehen. Damit muss auch die von Landrat Mathias Vögeli aufgeworfene Thematik angegangen werden. In einem Zwischenschritt das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus anzupassen, bedeutete viel Arbeit für die Verwaltung und den Regierungsrat, aber auch für den Landrat und die Gemeinden. Wichtig ist, dass man sich in die Vernehmlassung zum Wassergesetz einbringt. Die Einhaltung des Zeitplans wird nicht nur in der Hand des Regierungsrates liegen. Sie hängt vor allem davon ab, wie die Vernehmlassungsantworten ausfallen werden. Der Rückweisungsantrag Vögeli ist deshalb abzulehnen. Die Debatte zu Artikel 191 wird man im Zusammenhang mit dem Wassergesetz nicht ausblenden können. Der Landrat wird mit dem Wassergesetz Antworten erhalten. – Grosser Dank gebührt der Kommission für deren Flexibilität, die intensive Diskussion und die wesentlichen Erkenntnisse.

#### **Abstimmungen:**

- In der Eventualabstimmung obsiegt der Rückweisungsantrag der Kommission über den Rückweisungsantrag Vögeli mit 31 zu 20 Stimmen.
- Der Rückweisungsantrag der Kommission ist mit 45 zu 5 Stimmen angenommen.

## Memorialsantrag

Das Wort wird nicht verlangt. Der Memorialsantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung unterbreitet.

### § 117

#### Änderung des Steuergesetzes

**A. Überprüfung der Steuerstrategie / Postulat «Einzelfirmenbesteuerung höchstens im Mittel der Nachbarkantone»**

**B. Ausgleich der kalten Progression und weitere Änderungen im Steuergesetz**

**C. Berichterstattung über die Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus**

2. Lesung

(Berichte s. § 105, 15.2.2023, S. 209)

#### *Artikel 3 Finanzausgleichsgesetz; Grundsatz*

Landammann *Benjamin Mühlemann* gibt Auskunft über die Entwicklung der Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich. – Landrat Thomas Tschudi erkundigte sich anlässlich der ersten Lesung, wie sich die Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich entwickeln. Heute können die Zahlen für 2024 auf Basis der aktuellsten Steuerdaten nachgeliefert werden. Die Zahlen für die Vorjahre und das aktuelle Jahr finden sich im regierungsrätlichen Bericht. In den Jahren 2020 und 2021 gingen vom von der Gebergemeinde Glarus bezahlten Ausgleichsbetrag rund 90 Prozent an die Gemeinde Glarus Nord. Nachher veränderte sich das Verhältnis stark zugunsten der Gemeinde Glarus Süd. 2024 beträgt der Ausgleichsbeitrag der Gebergemeinde Glarus basierend auf dem geltenden Recht 1,4 Millionen Franken. Davon gehen 500'000 Franken nach Glarus Nord; der grössere Teil – rund 900'000 Franken – geht an die Gemeinde Glarus Süd. Nicht eingerechnet ist in diesen Beträgen der STAF-Ausgleich. Dort ist der Verteilschlüssel heute direkt mit dem Ressourcenausgleich verknüpft. Es kämen noch einmal rund 400'000 Franken für Glarus Nord und 800'000 Franken für Glarus Süd dazu.

#### *Artikel 10 Finanzausgleichsgesetz; Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs*

*Nadine Landolt Rüegg*, Näfels, Mitglied der Finanzaufsichtskommission, beantragt im Namen der GLP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden: «Der Lastenausgleich wird für die Jahre 2024–2026 mit 3 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.» – Leider sind trotz mehrfacher Durchsicht der Unterlagen die Grundlagen für die einen Änderungen nicht klar. Es stellen sich immer mehr Fragen. Das Geschäft ist in der vorliegenden Form gegenüber der Bevölkerung, die notabene an der Landsgemeinde über die Vorlage befindet, nur schwierig zu erklären. Es geht zudem um zusätzliche 2 Millionen Franken pro Jahr, also nicht um einen kleinen Betrag. In der ersten Lesung fielen viele Argumente für eine Zustimmung zur Erhöhung der Dotation des Lastenausgleichs entweder sehr emotional oder aus dem Kontext gegriffen aus. Das lässt einen glauben, dass die Ratsmehrheit zwar einen überparteilichen Kompromiss gefunden hat, aber eigentlich nicht genug Gründe für einen Entscheid zugunsten dieser Vorlage hat. Nebst der Ansicht, dass der Landrat diese Vorlage nicht seriös vorbereitet hat, gibt es noch andere Argumente für eine Befristung. So war in

erster Lesung von der Steuerhölle Glarus Süd die Rede. Man fragt sich, ob man sich in Glarus Nord bereits in dieser Steuerhölle befindet. Rein hypothetisch: Die Abgeltung der Sonderlasten wird grosszügig bemessen. Statt wie 2018 beschlossen 60 Prozent, werden 100 Prozent der Sonderlasten abgegolten. Wie erklären das die Ratsmitglieder aus Glarus Nord ihren Wählerinnen und Wählern, wenn dort die Steuern erhöht werden müssen? – Mehrfach wurde von Vertretern aus allen Lagern argumentiert, dass an der Vorlage nicht herumgeschraubt werden soll. Diese funktioniere nur als Ganzes. Oder es wurde festgehalten, dass der Vorlage nur unter Vorbehalt zugestimmt werde. Der Landrat geht mit einer komplexen dreiteiligen Vorlage an die Landsgemeinde. Er regelte gegen den Willen des Regierungsrates auch noch den Finanzausgleich definitiv und stockte diesen auch auf. Ist das eine gute Strategie? Geht der Landrat mit der Hoffnung an die Landsgemeinde, dass sich die Bürgerinnen und Bürger nicht zu fest mit der Materie befassen und dem Landrat blind vertrauen? Wenn eine so grosse Vorlage nur als Ganzes funktioniert, ist der Plan nicht wirklich gut. Offensichtlich war in der ersten Lesung aber die Mehrheit der Meinung, der Landrat hätte das Geschäft genug gut vorbereitet. Mit der heute beantragten Befristung wird die Arbeit nicht besser. Es ist zu akzeptieren, dass eine Ratsmehrheit findet, den Kompromiss so zu verabschieden, sei wichtig und richtig. Die Voten in der ersten Lesung waren durchzogen mit gegenseitigen Angriffen und Beschuldigungen. Vielleicht sollten alle zuerst vor der eigenen Haustür kehren. Die Vorlage in der Form gemäss erster Lesung ist nicht Ausdruck einer politischen Meinung der Ratsmitglieder, sondern schlechte Arbeit. Das Glarner Stimmvolk akzeptiert eine nicht gut begründete, aber immerhin nur vorübergehende Regelung vielleicht eher. Mit dieser kann Glarus Süd kurzfristig entlastet werden. Aufgeschobene Sanierungen können bereinigt werden. Der Landrat erhält die Chance, den Finanzausgleich anhand genauer Daten zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Obwohl die Kommission Finanzen und Steuern findet, der STAF-Ausgleich soll fix verteilt werden, möchte sie doch, dass überprüft wird. Der Landrat soll gleichzeitig auch den Lastenausgleich überprüfen können.

*Andreas Luchsinger*, Riedern, Mitglied der Finanzaufsichtskommission, lehnt den Antrag Landolt Rüegg ab. – Landrätin Nadine Landolt Rüegg wollte die Überprüfung von STAF-Ausgleich und Lastenausgleich aufeinander abstimmen. Sie beantragt aber eine Befristung des Lastenausgleichs bis 2026. Ab 2027 würde dieser mit 0 Franken dotiert. Der Kommissionsantrag sieht hingegen vor, erst nach vier Jahren Bericht zu erstatten. Die Auswirkungen des Gesetzes sollen dann überprüft werden. Der Antrag Landolt Rüegg ist also in keiner Weise auf den Rest abgestimmt.

*Albert Heer*, Oberurnen, Mitglied der Finanzaufsichtskommission, unterstützt den Antrag Landolt Rüegg. – Die zusätzlichen 2 Millionen Franken im Lastenausgleich helfen der Gemeinde Glarus Süd kurzfristig, das Budget ausgeglichen zu gestalten. Wie im Mitbericht der Finanzaufsichtskommission dargestellt, basiert der Vorschlag auf einer mangelhaften Datengrundlage. Es sind weder die mittelfristige Auswirkung des Disparitätenabbaus noch die Entwicklung des Ressourcenpotenzials in den Gemeinden bekannt. Die Erhöhung des Lastenausgleichs soll deshalb bis 2026 befristet werden. Damit kann der Landrat die Höhe des Lastenausgleichs zeitnah wieder diskutieren. Es könnte durchaus möglich sein, dass der Betrag basierend auf den zukünftig vorliegenden, erhärteten Zahlen auch deutlich höher ausfallen könnte. Die zeitliche Befristung erlaubt eine zukunftsgerichtete finanzielle Planung.

*Mathias Vögeli*, Rüti, Mitglied der Kommission Finanzen und Steuern, lehnt den Antrag Landolt Rüegg ab. – Lasten bleiben Lasten. Diese verändern sich nicht. Deshalb müssen nicht ständig Übergangslösungen getroffen werden, über die der Landrat jedes Mal wieder brütet. Dieser soll jetzt entscheiden und die Dotation des Lastenausgleichs auf 3 Millionen Franken erhöhen. Mit diesem Geld muss die Gemeinde Glarus Süd ihre Aufgaben erledigen können. Diese Lösung kam relativ mühsam zustande. An ihr soll nicht mehr herumgeschraubt werden. Mit dem Antrag Landolt Rüegg würde der Beitrag aus dem Lastenausgleich ab 2027 auf null sinken. Dann fängt das Ganze von vorne an. Es kann doch nicht sein, dass der Landrat fast jährlich wieder über den Lastenausgleich diskutiert. Es liegt nun ein ausgewogener Kompromiss vor. Diesem kann man zustimmen.

*Thomas Tschudi*, Näfels, äussert sich als Vertreter einer Minderheit der SVP-Fraktion und beantragt in Anlehnung an den Antrag Landolt Rüegg folgende neue Formulierung von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden: «Der Lastenausgleich wird für die Jahre 2024–2027 mit 3 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.» – Nach dem wunderbaren Rechnungsabschluss 2022 des Kantons ist allen bewusst, dass der Kanton etwas Geld entbehren kann. Er wird deshalb nicht untergehen. Aber genau gleich sieht es in Glarus Süd aus. Diese wies 2021 einen Verlust von 630'000 Franken aus. Sie erhielt damals über alle Töpfe des Finanzausgleichs hinweg fast 2 Millionen Franken. Wenn der Landrat nun den Lastenausgleich mit 2 Millionen Franken zusätzlich ausstattet, erhält die Gemeinde Glarus Süd im 2023 zusammen mit den anderen Ausgleichszahlungen 4 Millionen Franken. Wenn die Kosten ungefähr gleich hoch sind wie im 2021, müsste somit ein positives Ergebnis erzielt werden können. Definitiv müsste das im Jahr 2024 der Fall sein, wenn die Ausgleichszahlungen gesamthaft 5,8 Millionen Franken betragen. Es ist also ein anständiger Betrag, der nach Glarus Süd fliesst. Dieser ist angesichts der Lasten auch gerechtfertigt. Aus Sicht der Minderheit der SVP-Fraktion werden hier aber willkürlich Zahlen eingesetzt. Diese müssen überprüft werden können. Deshalb ist eine Minderheit der SVP-Fraktion ebenfalls für eine Befristung. – Landrat Andreas Luchsinger hat den Fehler des Antrags Landolt Rüegg bezüglich der zeitlichen Abfolge richtig erkannt. Aber statt bloss auf die Gefahren hinzuweisen, kann man auch einen Kompromissvorschlag unterbreiten. Dieser besteht darin, die erhöhte Dotation des Lastenausgleichs bis 2027 zu befristen. Somit kann die Überprüfung des Lastenausgleichs gemeinsam mit jener des STAF-Ausgleichs ganzheitlich erfolgen. Das Festlegen von fixen Zahlen im Gesetz ist nicht sinnvoll. Damit werden die Probleme in Glarus Süd nicht vollumfänglich gelöst. Der Schaden kann aber in dieser Übergangszeit minimiert oder eben vielleicht sogar gänzlich verhindert werden.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, schliesst sich dem Antrag Tschudi an. – Wichtig ist der GLP-Fraktion vor allem, dass die Erhöhung befristet ist. Eine seriöse Beratung von Vorlagen im Landrat ist wirklich wichtig. Der ehemalige Gemeindepräsident von Glarus Süd, Landrat Mathias Vögeli, sagte, die Lasten hätten sich nicht verändert, sie seien immer gleich gewesen. Der regierungsrätliche Bericht zeigt jedoch auf, wie sich die Sonderlasten entwickelt haben. Es geht hier zudem um unbeeinflussbare Faktoren. Die Vorlage beinhaltet nun ein Sanierungspaket, keinen Lastenausgleich. Gerne würde aber über Letzteren diskutiert. Nach der ersten Lesung hat man sich die Mühe gemacht, das Zahlenmaterial beim Kanton zu erfragen. Es entsetzt, dass sich die Kommission die Entwicklung dieser Zahlen nicht anschaut. Solidarität mit dem Süden wird persönlich befürwortet; man setzte sich an der Landsgemeinde 2018 auch dafür ein. Es wird aber auch erwartet, dass aufgezeigt wird, wieso sich die Lasten seit 2018 so entwickelt haben. Diese Debatte muss man führen. Man muss der Landsgemeinde die Erhöhung des Lastenausgleichs erklären. Die Medien verwendeten im Zusammenhang mit dieser Vorlage den Begriff «Handstreich». Das ist vermutlich das richtige Wort dafür.

*Markus Schnyder*, Netstal, Mitglied der Kommission Finanzen und Steuern, lehnt den Antrag Tschudi namens der SVP-Fraktion ab. – Der Glarner Finanzausgleich kennt zwei wesentliche Werkzeuge: den Lastenausgleich und den Ressourcenausgleich. Eine Befristung des Lastenausgleichs wäre vergleichbar mit der Befristung der Individuellen Prämienverbilligung. Daraus liesse sich schliessen, dass die übermässige Prämienlast irgendwie von selber verschwinden würde. Das wird sie ziemlich sicher aber nicht – genauso, wie auch die Lasten der Gemeinde Glarus Süd nicht einfach so verschwinden werden. Der Ressourcenausgleich ist hingegen ein rein politisches Werkzeug. Dabei wird nämlich quasi das Einkommen vermeintlich solidarischer aufgeteilt. Bei diesem Instrument ist der Anreiz, sich zu verbessern, deutlich grösser. Es sollte nämlich der Grundauftrag eines jeden Gemeinderates sein, das Ressourcenpotenzial hoch zu halten, indem er eine attraktive Lokalpolitik betreibt. Ein übermässiger Ausgleich wirkt hingegen sehr demotivierend, wie sich aus eigener Erfahrung sa-

gen lässt. Wenn also irgendeine Befristung gewünscht ist, dann bitte beim Ressourcenausgleich. Man könnte den Disparitätenabbau zum Beispiel jedes Jahr um 5 Prozentpunkte reduzieren, bis man auf 10 Prozent ist. – Die Absicht, irgendeine dynamische Komponente einzubauen, ist grundsätzlich löblich. Mit der zeitlichen Befristung setzt man den Hebel aber am falschen Ort an. Wenn man einen Hebel ansetzen will, müsste man das konsequenterweise bei der Höhe machen und nicht auf der Zeitachse. Die Lasten werden nämlich nicht einfach verschwinden, aber sicher variieren. Man könnte zum Beispiel 85 Prozent der durchschnittlichen Sonderlasten der letzten drei Jahre ausgleichen. In zwei der drei letzten Jahre betragen die Sonderlasten 4 Millionen Franken. In dieser Zeit wurden – nicht wie in den Raum gestellt – weder 60 noch 100 Prozent der Sonderlasten ausgeglichen. – Man sollte die Regelung nicht befristen. Wird sie befristet und man findet im Anschluss keine neue Lösung, gäbe es tatsächlich keinen Lastenausgleich mehr. Das stünde im Widerspruch zur Kantonsverfassung, die in Artikel 55a einen Lastenausgleich vorsieht. – Es gäbe also durchaus gute Ansätze. Diese wurden in der Kommission breit diskutiert. Sie waren bedauerlicherweise nicht mehrheitsfähig.

*Mathias Vögeli* geht auf das Votum von Landrätin Priska Müller Wahl ein. – Die Abbildung auf Seite 29 des regierungsrätlichen Berichts ist zwar korrekt. Man muss aber die Entwicklung der vergangenen drei Jahre anschauen. Vorher waren die Sonderlasten tiefer. In Glarus Süd wurde das Projekt Linthal 2015 umgesetzt. Die Axpo trug einen Anteil der Lasten mit. Sie unterstützte die Holzschläge, die man teilweise für den Abtransport der Leitungen vornehmen musste. Sie hat Bergstrassen genutzt, die sie wieder instand stellen musste. Diese Strassen kosteten die Gemeinde Glarus Süd während einer gewissen Zeit praktisch nichts. Deshalb haben sich die Zahlen so entwickelt. Das muss man im Hinterkopf behalten. Nun ist aber nicht davon auszugehen, dass in nächster Zeit wieder so ein Projekt in Glarus Süd umgesetzt wird. Man kann sich also nicht auf die alten Zahlen abstützen. Die Zahlen der letzten drei Jahren sind relevant.

*Samuel Zingg*, Mollis, Mitglied der Finanzaufsichtskommission, unterstützt den Antrag der Kommission Finanzen und Steuern. – Wird eine Befristung eingeführt, müsste man erneut vor die Landsgemeinde – auch wenn die Dotation mit 3 Millionen Franken korrekt wäre. Fraglich, ob das schlau ist. Es gibt bereits eine Bestimmung betreffend Wirksamkeitsbericht. Diese sieht vor, dass der Landrat basierend auf diesem Wirksamkeitsbericht nötigenfalls Massnahmen beantragt. Wenn der Landrat etwas ändern muss, soll er das in diesem Zusammenhang und in einer Gesamtschau machen. Der Landsgemeinde soll keine Vorlage unterbreitet werden müssen, die je nachdem gar keine Änderung beinhaltet.

*Fridolin Staub*, Bilten, Präsident der Kommission Finanzen und Steuern, spricht sich für die Variante der Kommission Finanzen und Steuern aus. – Die Kommission Finanzen und Steuern unterbreitet eine völlig andere Vorlage, als dies der Regierungsrat vor und nach der Vernehmlassung vorsah. Dass jetzt zu Artikel 10 noch einmal ein Antrag auf Befristung kommt, passt in die ganze Diskussion. Wie der Landrat vor die Landsgemeinde treten will, ist ihm überlassen. Es wäre allerdings ehrlicher, wenn man dieser die Kommissionsfassung unterbreitet.

Landammann *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zum Antrag Tschudi. – Der Antrag Tschudi, der vom Antrag der GLP-Fraktion ausgeht, widerspiegelt das ungute Gefühl gewisser Ratsmitglieder. Das Kommissionsmodell hinterlässt viele Fragezeichen. Es wird diese auch bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auslösen. Der Regierungsrat wollte mit seinem Konzept den Anstoss für eine seriöse und fundierte Diskussion über die Ausgestaltung des Glarner Finanzausgleichs geben. Basis sollten belastbare Zahlen bilden. Die Idee bestand darin, eine breitere Auslegeordnung zu machen, als dies nach der Vernehmlassung innerhalb der kurzen Frist noch möglich war. Diese war äusserst kontrovers. Das muss man ernst nehmen. Dass der Landrat den Finanzausgleich auf seine Art so rasch frisch konzipierte, ist dessen gutes Recht. Er muss für die Vorlage im Landsgemeindering geradestehen. Es ist am Landrat, zu beurteilen, wie viel Substanz die Begründung des Vorschlags der

Kommission Finanzen und Steuern hat. Landrätin Nadine Landolt Rüegg sprach dieses Thema an; die Sicht des Regierungsrates wurde anlässlich der ersten Lesung deutlich dargelegt. Im das Steuerwesen betreffenden Teil der Vorlage gibt es Elemente, die nicht logisch sind, wenn man gleichzeitig argumentiert, die Gemeinden könnten sich keine Mindereinnahmen leisten. Bei der deutlichen Aufstockung des Finanzausgleichs wurde nicht geklärt, wie der Mehraufwand des Kantons finanziert werden soll. Es wird nicht beleuchtet, was die Umverteilung volkswirtschaftlich bewirkt. Weiter wurden Gesetzesartikel so umgeschrieben, dass man das schlicht nicht rational erklären kann: Der STAF-Ausgleichstopf wird entgegen aller Logik statisch verteilt. Zum Lastenausgleich fand kaum eine Diskussion über die verschiedenen Stellschrauben statt. Zum Beispiel wurde nicht begründet, weshalb Sonderlasten jetzt plötzlich fast vollständig abgegolten werden sollen oder was dies angesichts der Entwicklungen im Ressourcenausgleich finanziell in der Gesamtbilanz über alle Töpfe bedeutet. All diese Punkte können tatsächlich zu einem ungunstigen Gefühl führen. Der Regierungsrat ist jedenfalls überhaupt nicht glücklich, dass die Mehrheit des Landrates mit der angepassten Vorlage vor die Landsgemeinde will. Mit dem Antrag Tschudi hätte der Landrat die Möglichkeit, bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Vertrauen zu schaffen, dass die brisanten Fragen zum Lastenausgleich noch einmal innert nützlicher Frist fundiert diskutiert werden. Das ist sehr vernünftig und tut auch niemandem weh. Deshalb unterstützt der Regierungsrat solche Anträge. – Dass sich Landrat Mathias Vögeli der Diskussion der nächsten Jahre verschliessen will, erstaunt. Landrat Markus Schnyder lieferte in seinen guten Ausführungen zu den Mechanismen des Finanzausgleichs alle Argumente, warum das wichtige Thema auf der Agenda bleiben muss. Landrat Mathias Vögeli argumentierte im vorangegangenen Traktandum bzw. zu Artikel 191 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus, man müsse schauen, dass das Thema nicht vergessen gehe. Weshalb er hier nun anderer Meinung ist? Ein Schelm, wer Böses denkt. – In der ersten Lesung hörte man viel von Kompromissen. Jetzt kann der Landrat seine Kompromissbereitschaft noch einmal unter Beweis stellen.

*Beat Noser*, Oberurnen, an der Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied der Kommission Finanzen und Steuern, erkundigt sich bei Landammann Benjamin Mühlemann zum nationalen Finanzausgleich. – Der Kanton Glarus erhielt aus dem Lastenausgleich im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs zwischen 2011 und 2023 durchschnittlich um die 5,3–5,4 Millionen Franken. Ist dieser Lastenausgleich auch befristet? Ist es so, dass die Gegebenheiten in Glarus Süd am meisten dazu beitragen, dass der Kanton Glarus die rund 5,5 Millionen Franken aus dem nationalen Lastenausgleich erhält?

Landammann *Benjamin Mühlemann* geht auf die Frage des Vorredners ein. – Der nationale Lastenausgleich ist nicht befristet. Aber er befindet sich immer wieder auf der Agenda des nationalen Parlaments. Berechnet wird der nationale Lastenausgleich anhand der Lasten auf dem Gebiet des Kantons Glarus, also in allen drei Gemeinden. Die Frage nach der Aufschlüsselung auf die drei Gemeinden und zur Tragung der Lasten ist interessant und könnte in den nächsten Jahren bis zum Ende der Befristung diskutiert werden. Das Thema soll also auf der Agenda bleiben. Der Antrag auf Befristung scheint nicht das Ziel zu haben, den Lastenausgleich nach Ablauf dieser Befristung auslaufen zu lassen. Vielmehr soll wohl einfach das Thema auf der Agenda bleiben.

Der *Vorsitzende* vergewissert sich, dass sich Landrätin Nadine Landolt Rüegg bzw. die GLP-Fraktion dem Antrag Tschudi anschliesst.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission Finanzen und Steuern obsiegt über den Antrag Tschudi mit 27 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

### *Festsetzung des Steuerfusses*

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Fassung der Kommission Finanzen und Steuern ist zugestimmt. Der Landsgemeinde wird keine Senkung des Kantonssteuerfusses unterbreitet.

### *Abschreibung des Postulats*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, Unterzeichner, beantragt, es sei das Postulat pendent zu halten. – Der Auftrag des Postulats wurde nicht im Geringsten erfüllt. Der Auftrag soll deshalb aufrechterhalten werden, weil sich die Situation der Selbstständigerwerbenden in den vergangenen Monaten verschlimmert hat und sich diese in den kommenden Monaten zuspitzen wird. Bäckereien, Metzgereien oder Hotels haben eines gemeinsam: Sie brauchen viel Energie – für das Backen, das Kühlen, das Kochen, das Heizen. Die Ausgaben für die Energie sind um mehrere 1000 bis 10'000 Franken gestiegen. Das sind Kostensteigerungen um 40 Prozent beim Strom oder um 70 Prozent beim Gas. Das trifft das Gewerbe hart. Die Erträge vermögen die Aufwendungen nicht mehr abzudecken bzw. die Erträge konnten in den letzten Monaten die Aufwendungen nur minimal übersteigen. Einige Betriebe hinterfragten ihre Geschäftstätigkeit. Sie sind nicht in der Lage, die steigenden Energiepreise an ihre Kunden weiterzugeben. Das lässt sich aus eigener Erfahrung sagen. Es geht ja nicht allein um die laufenden Kosten für die Maschinen, Geräte, Material und Personal, sondern eben auch um die monatlichen Fixkosten, etwa für Miete, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen. Vor ein paar Wochen wurden die Rechnungen für die Versicherungsprämien der kantonalen Gebäudeversicherungen versendet. Die Gebäudewerte sind indexiert. Die Prämien stiegen deshalb um 10 Prozent. Das hat einen Einfluss auf den Steuerwert, weil die Werte der Gebäudeversicherung der Steuerverwaltung gemeldet werden. Es steigen somit auch die Steuern. Auch die Mieten und Geschäftsmieten geraten in Bewegung. Sie werden steigen. Ist es da verwunderlich, wenn immer mehr über eine Geschäftsaufgabe nachdenken? Selbst die Grüne Partei will im Wahljahr für eine gerechte Steuerpolitik sorgen. «Gerecht» ist für die Grüne Partei, dass sich der Kanton kein Rennen um die tiefsten Steuersätze liefern soll, um Firmen von anderswo wegzulocken. Die Grünen sind beim Wort zu nehmen: Das vorliegende Postulat will keine Tiefststeuersätze, sondern eine Steuerbelastung im Mittel der Nachbarkantone und eine Abkehr von der Spitzenbesteuerung im Kanton Glarus. Das Postulat will auch keine Firmen aus anderen Kantonen weglocken. Vielmehr sollen die hiesigen Firmen und die Selbstständigerwerbenden im Kanton gehalten werden. – Die vom Landrat verabschiedete Legislaturplanung des Regierungsrates sieht in Legislaturziel 5 vor, dass dem Landrat bis spätestens 2026 eine weitere Steuervorlage unterbreitet wird. Zu erwähnen ist allenfalls auch die OECD-Mindestbesteuerung für die internationalen Unternehmungen, die am 18. Juni 2023 eidgenössisch zur Abstimmung kommt. Falls die Vorlage angenommen wird, wird sie am 1. Januar 2024 mit einer Verordnung des Bundesrates umgesetzt. Der Kanton Glarus selber ist davon nicht gross betroffen. Man sagt, der Kanton Glarus könne mit etwa 300'000 Franken profitieren. Irgendwie kommen die Steuern wieder auf das Tapet. Das Postulat soll dann nochmals diskutiert werden. Es passt in die Steuervorlage und die Zielsetzung der Legislaturperiode. Wer im Landrat die Wirtschaft unterstützt, schreibt das Postulat nicht ab.

Landammann *Benjamin Mühlemann* beantragt die Abschreibung des Postulats. – Faktisch gibt es zur Umsetzung des Auftrags aus dem Postulat gar keine andere Möglichkeit als den Vorschlag, den der Regierungsrat dem Landrat unterbreitete. Man könnte allenfalls noch in die Tarife eingreifen und zum Beispiel den Steuersatz von 3 auf 2 Promille senken. Das würde jedoch Ertragsausfälle von rund 8 Millionen Franken bedeuten. Davon entfällt eine Hälfte auf den Kanton, die andere auf die Gemeinden. Nicht zulässig wären aufgrund des Bundesrechts separate Tarife für natürliche Personen und Einzelfirmen. Das wurde bei der Beantwortung des Vorstosses bereits ausgeführt. Der Regierungsrat hat den Auftrag eigentlich wahrgenommen und dessen Umsetzung in diese Vorlage eingearbeitet. Die Entscheide des Landrates zu dieser Vorlage, dessen Umschwenken, werden so interpretiert, dass das

Thema für die Mehrheit des Landrates nicht mehr relevant ist. Deshalb ist das Thema auch formell zu erledigen.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommissionen und des Regierungsrates obsiegt über den Antrag Rothlin mit 27 zu 21 Stimmen bei 3 Enthaltungen. Das Postulat ist abgeschrieben.

Der *Vorsitzende* unterzieht die Gesetzesvorlage einer Schlussabstimmung.

**Schlussabstimmung:** Die Gesetzesvorlage wird wie beraten mit 38 zu 4 Stimmen bei 9 Enthaltungen der Landsgemeinde zur Zustimmung unterbreitet.

## § 118

### **Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz**

(Motion Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Zeitgemässe Abwassergebühren»)

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Energie und Umwelt, 17.1.2023)

## **Eintreten**

*Cinia Schriber*, Mitlödi, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Die gesetzliche Grundlage des heutigen Geschäfts ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Dieses besagt, dass die Kantone dafür sorgen, dass die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung von öffentlichen Abwasseranlagen von den Verursachern getragen werden. Gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer erheben die Gemeinden diese Gebühren. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz teilt die Abwassergebühr in eine Grund- und in eine Mengengebühr auf. Im heutigen Geschäft geht es um die Grundgebühr, die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung geregelt ist. Zum heutigen Zeitpunkt ist einzig die zonengewichtete Grundstücksfläche als mögliche Bemessungsgrösse explizit aufgeführt. Die zonengewichtete Grundstücksfläche ist zwar eine verursachergerechte Bemessungsgrösse. In Einzelfällen werden damit aber Fälle gleichbehandelt, die offensichtlich nicht gleich sind – oder umgekehrt. Die Kommissionsmitglieder sind sich deshalb einig, dass in der Verordnung künftig weder die zonengewichtete Grundstücksfläche noch eine andere Bemessungsgrösse namentlich erwähnt werden soll. Dafür sollen die Gemeinden in Zukunft bei der Wahl der Bemessungsgrösse die Vorgaben des Preisüberwachers und des Fachverbands berücksichtigen. – Zu danken ist Landesstatthalter Kaspar Becker und Franziska Wyss, Leiterin der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie, für die Erläuterungen. Dank gebührt ausserdem Departementssekretärin Martina Rehli für ihre Arbeit und die Protokollführung sowie den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

*Samuel Zingg*, Mollis, Unterzeichner, votiert für Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Dem Regierungsrat ist dafür zu danken, dass er das Anliegen der Motionäre aufnahm und dieses nun sehr gelungen umgesetzt wird. Mit dieser Änderung wird den Glarnerinnen und Glarnern in Zukunft ein faires Gebührensystem ermöglicht. In der Vernehmlassung war der Regierungsrat noch eher defensiv unterwegs. Jetzt hat er aber eine elegante Variante gefunden, um den Gemeinden zu ermöglichen, innerhalb der empfohlenen Gebührenmodelle das für sie passende auszuwählen und umzusetzen. Gleichzeitig legt man sich nicht fest. In Zukunft gibt es vielleicht noch fairere Modelle. Das Modell kann mit der vor-

geschlagenen Regelung immer wieder überprüft und angepasst werden. Gewisse Gemeinden haben den Schritt zu einem empfohlenen Gebührenmodell bereits vollzogen. Es ist zu hoffen, dass die restlichen Gemeinden nachziehen, sodass alle Glarnerinnen und Glarner zu möglichst fairen Gebührentarifen kommen.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Dank gebührt der Kommission unter dem Präsidium von Landrätin Cinia Schriber für die Beratung der Vorlage. Zu danken ist aber auch dem Motionär, Landrat Samuel Zingg, dass er offene Türen einrannte und das Ergebnis nun offenbar schätzt. Angesichts der Einstimmigkeit und den Ausführungen der Kommissionspräsidentin erübrigen sich weitere Erläuterungen. Den kleinen, aber wichtigen und guten Schritt darf man machen.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

### **§ 119**

#### **Postulat SVP-Fraktion «Regierungsrat muss beschleunigte Revision des Eidgenössischen Jagdgesetzes einfordern»**

(Bericht Regierungsrat, 14.2.2023)

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, spricht sich namens der SP-Fraktion für Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates und somit die Abschreibung des Postulats aus. – Die Wolfspopulation in der Schweiz verdoppelte sich in den vergangenen drei Jahren. Das Wachstum ist exponentiell. Mit der Zahl der Wölfe steigt auch die Gefahr der Übergriffe auf Nutztiere. Das ist für die betroffenen Bauern psychisch sehr belastend, weil sie für das Wohlergehen ihrer Tiere verantwortlich sind und diesen keinen Schutz mehr gewährleisten können. Geld hilft, die wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Dass man aber nie weiss, was man am nächsten Tag antrifft, verursacht sehr grossen Stress. Solche Arbeitsbedingungen machen krank. Die Bauern sind die wichtigsten Player in der Versorgungskette. Die Gesellschaft ist auf sie angewiesen – auch in Bezug auf die Biodiversität. Aber nur mit Geld und Druck von allen Seiten geht es nicht. Es bereitet Sorgen, wie die Wolfsfrage die Gesellschaft spaltet. Es gibt in Zukunft wichtige Probleme zu lösen. Es braucht den Dialog und es braucht innovative und vor allem auch gesunde Bauern. Der Wolf ist da, niemand will ihn ausrotten. Dass das niemand will, ist ein Entgegenkommen der Wolfsgegner. Jetzt ist es ein Entgegengekommen der anderen Seite, dass sich die Wolfspopulation auf ein für alle erträgliches Mass einpendelt. Die in der Postulatsantwort erwähnte Studie beinhaltet Massnahmen, die von einem reaktiven Wolfsmanagement, wie es aktuell – ungenügend – angewendet wird, zu einem proaktiven Vorgehen führen. Das ist zu begrüessen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dieses proaktive Vorgehen im Kanton Glarus mit den gleichen Ressourcen bewerkstelligt werden soll. Braucht es für den nächsten Sommer etwa eine personelle Aufstockung im Departement Bau und Umwelt oder eine zeitlich befristete Kommission für das Monitoring, Beschlüsse zur Regulierung der Tiere, Entschädigungen, das Rekurswesen oder die Zusammenarbeit mit den Bauern? Vielleicht kann Landesstatthalter Kaspar Becker dazu eine Auskunft geben.

*Reto Glarner*, Luchsingen, ist namens der SVP-Fraktion mit der Abschreibung des Postulats einverstanden. – Die SVP-Fraktion sieht die Bemühungen des Regierungsrates. Dieser erkannte, dass die aktuellen Werkzeuge nicht reichen. Wenn auch die SVP-Fraktion mit grossen Teilen der Antwort zufrieden ist, stört sie die Aussage, dass der Handlungsspielraum des Regierungsrates derzeit ausgeschöpft werde. Dem muss widersprochen werden. Eine Bedingung für einen funktionierenden Herdenschutz ist, dass die Wildhut schnell eingreifen und regulieren kann. Wenn wie im vergangenen Sommer auf der Alp Wichlen zugeschaut werden muss, wie Angriff auf Angriff folgt, ohne dass adäquat und wirkungsvoll eingegriffen werden kann, stellt sich schon die Frage, ob man nicht eher nach Argumenten gesucht hat, um nicht handeln zu müssen statt umgekehrt. Das ist und das wird auch im nächsten Sommer der grosse Unterschied bleiben. Bei vielen Ereignissen geht man von Vermutungen aus, die so oder anders hergeleitet werden können. Wenn wie im Krauchtal im vergangenen Sommer nach dem Abschuss eines Wolfes, der gut und schnell ausgeführt wurde, weiterhin Schafe gerissen werden, muss sofort erneut gehandelt werden. Das ist absurden Theorien, ob jetzt da plötzlich ein anderer Einzelwolf im Perimeter verantwortlich sein könnte, vorzuziehen. Diese Kompetenz hat der Kanton, aber die zuständige Jagdverwaltung muss diese auch wahrnehmen. Der Handlungsspielraum wird auch nicht ausgeschöpft, wenn es um die Entschädigung vermisster Tiere geht. Von 120 vermissten Tieren im Sommer 2022 wurde gerade einmal jedes sechste entschädigt. Bei rund 100 Tieren blieben die Bauern und Äpler auf dem Schaden sitzen. Bei der überwiegenden Mehrheit dieser Tiere gab es keinerlei Zweifel, was die Ursache für das Verschwinden ist. Es wurde protokolliert; diese Tiere wurden einem Riss zugeordnet. Eine solche Praxis des zuständigen Departements dürften nicht viele Ratsmitglieder goutieren. Diese Umstände rufen in den Dörfern Wut und Verzweiflung hervor. Das Gespräch mit den Direktbetroffenen – die Bauern und Äpler – wird aktuell aber verweigert. Dabei haben sie drängende Fragen, auch mit Blick auf den kommenden Sommer. Die SVP-Fraktion fordert den zuständigen Regierungsrat auf, mit den Betroffenen zu reden – und nicht an Runden Tischen mit Leuten, die in keiner Weise von der Problematik betroffen sind. Der Kanton engagiert sich beim Thema Wolf ohne Zweifel. Die Beispiele zeigen aber, dass der Ernst der Lage noch nicht erkannt wurde. Die SVP-Fraktion ist mit der Abschreibung des Postulats einverstanden, fordert aber die zuständigen Stellen mit Blick auf den kommenden Sommer auf, Gründe für und nicht gegen ein Handeln zu suchen. Es gilt, ein grosses Problem zu lösen. Das ist in diesem Saal wohl unbestritten.

*Fritz Waldvogel*, Ennenda, unterstützt im Namen der Die-Mitte-Fraktion den regierungsrätlichen Antrag. – Die Voten der Vorredner können nur unterstützt werden. Man kriegt viel von der bestehenden Problematik mit; die Rückmeldungen erschlagen einen fast. Seit der Einreichung des Postulats im August 2022 wurden weitere Nutztiere gerissen. Auf der anderen Seite wurden auch drei Wölfe erlegt. Leider ist der Unmut bei den direktbetroffenen Tierhaltern sehr gross. Die Entschädigung von gerissenen oder vermissten Tieren lindert wohl die finanzielle Not zum Teil. Aber vom grossen Arbeitsaufwand darf man gar nicht erst reden. Wenn dann gar keine Entschädigung fliesst, ist es umso schlimmer. Emotional wird der Graben immer grösser. Man fragt sich, ob man seine Tiere noch schützen, einen Betrieb oder eine Alp korrekt bewirtschaften oder die Verantwortung für anvertrautes Vieh noch übernehmen kann. Ist die Sicherheit der Familie oder der Angestellten überhaupt gewährleistet? Wenn man sich mit solchen Fragen vor der bevorstehenden Weidesaison beschäftigen muss, wird es schwierig. Wut und Verzweiflung ist da nur das Vorwort. Auch der Regierungsrat sagt, dass die Wolfspopulation reguliert werden muss und dass der Schutz der Bevölkerung über allem steht. Von dieser Absicht des Regierungsrates spüren die Direktbetroffenen aber wenig. In dieser ungewöhnlichen Lage, in der sich der Kanton Glarus in Bezug auf den Wolf befindet, müssen die Handlungsspielräume nicht nur voll ausgenutzt, sondern gar strapaziert werden. Die nächste Weidesaison steht bald vor der Tür. Es ist zu hoffen, dass der Regierungsrat den Ernst der Situation und die Not der Direktbetroffenen erkennt und den Handlungsspielraum voll ausnützt.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Das Postulat rannte im vergangenen Sommer nicht nur offene Türen ein, sondern unterstützte auch einen laufenden Prozess auf der politischen Ebene. Dieser war sehr wichtig. Damals unternahm der Regierungsrat nicht einmal zwei Jahre nach einer eidgenössischen Volksabstimmung auf politischer Ebene vor allem zusammen mit den anderen Gebirgskantonen alles, um die unglückliche Ablehnung der Änderung des Jagdgesetzes im Herbst 2020 zu korrigieren. Es handelt sich um eines der in Bezug auf die personellen und finanziellen Ressourcen bisher grössten Projekte der Gebirgskantone. Sie wollten nicht nur Druck aufsetzen und lobbyieren. Sie versuchten ganz konkret, den Bundesparlamentariern mitzuteilen, wo der Hebel anzusetzen ist. Es handelt sich um eine grosse Herausforderung und ein riesiges Problem – nicht nur im Kanton Glarus, sondern im ganzen Alpenbogen. Die Politik musste nun zunächst einmal die Rahmenbedingungen schaffen, die mehr Spielraum erlauben. Dafür ist den Glarner Vertretern im Bundesparlament und auch den anderen Parlamentariern zu danken. Es ist nicht selbstverständlich, dass Bundesbern zwei Jahre nach einer verlorenen Volksabstimmung bereits wieder eine Gesetzesrevision faktisch abgeschlossen hat. Darüber ist der Regierungsrat sehr froh. Leider ist die Sache aber noch nicht durch; es werden Unterschriften für ein Referendum gesammelt. Die grossen Umweltverbände unterstützen dieses dem Vernehmen nach nicht. Die Gebirgskantone stehen auch mit diesen im Austausch. Sollte es tatsächlich zu einer Volksabstimmung kommen, sind alle gebeten, das neue Jagdgesetz zu unterstützen. Weil es aufgrund des Referendums zu Verzögerungen kommt, wurden weitere Bemühungen unternommen. Gestern endete die Vernehmlassungsfrist für eine Änderung der Jagdverordnung. Es wird mit Blick auf den kommenden Alpsommer alles daran gesetzt, auf Stufe Verordnung des Bundes auf Basis des heute gültigen Jagdgesetzes mehr Möglichkeiten zu erhalten. Für den grossen Hebel braucht es jedoch das Gesetz. Es ist enorm wichtig, dass der Spielraum grösser wird. Sonst gibt es ein Problem. – Der Kanton Glarus reichte im 2021 ein Regulierungsgesuch für ein Rudel ein. Der Bund genehmigte dieses nicht. Vermutlich ging man davon aus, dass die Bewilligung leichter erteilt wird. Im vergangenen August wurde der Abschuss eines einzelnen Wolfs verfügt. Der Bund war einverstanden. Dieser muss diesen Beschluss quasi positiv zur Kenntnis nehmen. Nach umfangreichen Vorarbeiten erhielt der Kanton Glarus zudem die Erlaubnis, ein Rudel zu regulieren. Dies gelang dank der äusserst professionellen Arbeit der Wildhut im Dezember 2022 und im Januar 2023. Die Hürden und die Bundesvorgaben für die Regulierung der Wolfspopulation sind viel zu hoch. Das muss einfacher werden. Sonst vergeht zwischen dem Riss bis zur Regulierung zu viel Zeit. Im Moment gilt für den Umgang mit dem Wolf immer noch ein Gesetz, das aus einer Zeit stammt, in der es in der Schweiz gar keine Wölfe gab. Dieses Problem nahm das Schweizervolk 2020 noch nicht ganz wahr. Es ist hier daran zu erinnern, dass die Stimmbevölkerung der Gemeinde Glarus die Revision des Jagdgesetzes ebenfalls ablehnte. Es waren also nicht einfach bloss die Städter. Jetzt besteht endlich die Möglichkeit auf ein Gesetz, das der aktuellen Situation Rechnung trägt – wenn das Referendum nicht zustande kommt oder das Volk der Revision zustimmt. Davon ist man persönlich überzeugt. – Es ist zentral, was in der Jagdverordnung des Bundes neu geregelt wird. Am 10. März 2023 findet ein Runder Tisch statt. Diese sind sehr wohl zielführend. Am Tisch sitzen Vertreter der Abteilung Landwirtschaft, die Bauerngruppe Glarus Süd, der Glarner Alpverein, der Glarner Bauernverband, Vertreter von Tourismus und Gemeinden und auch die Umweltverbände. Denn es ist zentral, dass die Umweltverbände vor Ort mitbekommen, was Sache ist. Das schafft vielleicht Verständnis. Man darf sich gegenseitig in die Augen schauen. Das ist wichtig. Diese Besprechung wurde schon vor langer Zeit auf diesen Frühling angesetzt, um die Möglichkeiten auszuloten. – Landrätin Sabine Steinmann fragte, ob es Kommissionen brauche. Grundsätzlich wird der Umgang mit dem Wolf auf Bundesebene geregelt. Der Kanton ist im Vollzug tätig. Für ständige Kommission gibt es im Moment keinen Bedarf. Aber es braucht den Runden Tisch und den Austausch. Es wird wohl aber weitere Möglichkeiten für eine Regulation des Wolfs geben. Das wird zu Mehraufwand führen. Bisher hatte der Kanton Glarus das Glück, dank einer guten Wildhut die Aufgaben relativ zeitnah erledigen zu können. Es handelt sich um einen riesigen Zeitaufwand. Andere Kantone verpassten es auch schon, einen Abschuss innerhalb der Frist von drei Monaten durchzuführen. Nicht zuletzt hilft die Kan-

tonspolizei aus, etwa bei Unfällen mit Wildtieren. Wenn die zusätzlichen Werkzeuge kommen, muss man schauen, wie die Ressourcen eingesetzt werden und ob es allenfalls Verstärkung braucht. Dazu wird es aber kaum bereits im Sommer Anträge geben. Um die Aufgaben zeitnah zu erfüllen, braucht es jedenfalls Personal. Jetzt gilt es aber zuerst, die Verordnung des Bundes ins Trockene zu bringen. Es ist zu hoffen, dass man die Situation irgendwie in den Griff bekommt und eine Entspannung eintritt. Den Postulanten ist für ihren Vorstoss zu danken. Es ist wichtig, in Bern zeigen zu können, dass das Thema wichtig ist. Das gibt Rückenwind. Insofern haben die Postulanten auch dazu beigetragen, in Bern einen Schritt vorwärts zu kommen.

Darüber hinaus wird das Wort nicht verlangt. Das Postulat ist als mit der Stellungnahme erfüllt abgeschrieben.

## § 120

### **Interpellation SP-Fraktion «Finanzielle Engpässe von Haushalten mit tiefem Einkommen abfedern»**

(Bericht Regierungsrat, 13.12.2022)

*Sabine Steinmann*, Oberurnen, Unterzeichnerin, weist auf die Belastung von Haushalten durch die Teuerung hin. – Alle Ratsmitglieder machen sich wohl Gedanken, wie es den Normalverdienerhaushalten in der aktuellen Situation geht. Diese sind mit höheren Krankenkassenprämien, Energiekosten und der Teuerung belastet. Deshalb wollte die SP-Fraktion vom Regierungsrat wissen, welche Möglichkeiten er sieht, um in der aktuellen Lage finanzielle Engpässe von Glarner Haushalten abzufedern. Der Regierungsrat nimmt in seiner Antwort Bezug auf die Sofortmassnahmen, die ergriffen wurden, um den Sozialhilfebeziehenden zur Seite zu stehen. Diese Massnahmen begrüsst die SP-Fraktion selbstverständlich. Sie interessierte sich aber für jene Haushalte, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe erhalten, die knapp aus eigener Kraft über die Runden kommen. Als neue Massnahme schlägt der Regierungsrat vor, die Steuern zu reduzieren. Das hat der Landrat nun behandelt. Grundsätzlich entlastet dies die tieferen Einkommen aber nicht massgeblich, sondern nützt eher jenen mit dem grösseren Portemonnaie. Weniger Steuereinnahmen bedeuten weniger Geld für den Kanton, das er für die Unterstützung von weniger gut situierten Haushalten verwenden und oder gegen Armut einsetzen kann. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass es genug Instrumente gebe, um gezielt zu unterstützen. Es ist vernünftig, wenn zuerst genutzt wird, was vorhanden ist. Wenn sich zeigt, dass dies nicht genügt, ist schnell zu handeln. Zwischen gesundheitlichen und finanziellen Problemen gibt es eine hohe Korrelation. Initiiert von der SP-Fraktion und dank einer Mehrheit im Landrat unterstützt der Kanton ab diesem Jahr die pflegenden und betreuenden Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Anerkennungsbeitrag von 500 Franken monatlich. Das bietet sicher vielen Entlastung. Es ist an alle Glarnerinnen und Glarner zu appellieren. Sie sind gebeten, bei finanziellen Engpässen die bestehenden Angebote zu nutzen. Diese sind da, um gebraucht zu werden. Sie sollen sich bei den Sozialen Diensten oder der Winterhilfe melden. Die SP-Fraktion ist dankbar für den Schweizer Sozialstaat; sie engagiert sich weiterhin dafür.

**§ 121**  
**Mitteilungen**

Der *Vorsitzende* weist darauf hin, dass die nächste Landratssitzung voraussichtlich am 26. April 2023 stattfindet.

Schluss der Sitzung: 11.09 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: